

Konformitätserklärung

für Becher und Zubehör
 der **Modellserien 200, 400, 500, 800, 900, 1000, 1200 aus PP (Polypropylen)**,
 die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Datum:
 06.06.2019
 Index 6
 Seite 1 von 3

Hiermit erklären wir, dass unsere Becher und Zubehör aus PP (Polypropylen) der oben aufgeführten Modellserien unter den normalen und vorhersehbaren Verwendungsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 1935/2004 und 10/2011 i.V.m. 1282/2011 in ihrer jeweils aktuellen Fassung entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten gemäß der Verordnung (EU) 10/2011 i.V.m. 1282/2011. Die eingesetzten Materialien entsprechen der Verordnung (EU) 10/2011.

Die Produkte enthalten in Abhängigkeit der gewählten Materialfarbe folgende Stoffe mit Beschränkungen (SML / QM), es werden jedoch die in der Verordnung (EU) 10/2011 i.V.m. 1282/2011 aufgeführten Grenzwerte eingehalten. Für Stoffe, die nicht in der Unionsliste (Anlage I der Verordnung (EU) 10/2011) aufgeführt sind, gelten weiterhin die nationalen Bestimmungen wie z.B. die Empfehlungen des BfR:

Stoff	CAS-Nr.
Octadecyl-3-(3,5-di-tert-butyl-4-hydroxyphenyl)propionat	2082-79-3
2,4-Bis(octylthiomethyl)-6-methylphenol	110553-27-0
Butadien	106-99-0
Tris(nonyl phenyl) phosphit	26523-78-4
Bariumsulfat	7727-43-7
Zinkstearatgruppe als Zink	557-05-1
Vinylacetat	108-05-4
Triethanolamine	102-71-6
Trimethylolpropan	77-99-6
Phosphorsäure	7664-38-2
Tris (nonyl- und/oder dinonylphenyl)ester	26523-78-4
2,6-Di-tert-butyl-p-cresol (BHT)	128-37-0
Kupfer	7440-50-8
9,9-bis(methoxymethyl)-9H-fluoren	182121-12-6

Die Produkte enthalten je nach Materialfarbe folgende Stoffe, die als Lebensmittelzusatzstoffe (dual-use additives) zugelassen sind:

Stoff	CAS-Nr.
E171 Titandioxid	13463-67-7
E170 Kalziumcarbonat	1317-65-3
E321 BHT	128-37-0
E470a Calciumstearat	1592-23-0

Bezüglich den „nicht absichtlich hinzugefügten Stoffen“ „NIAS (Not Intentionally Added Substances)“ wurde eine Risikobewertung durch ein unabhängiges Prüfinstitut gemäß der Verordnung (EU)10/2011 Artikel 19 durchgeführt und als unauffällig beurteilt.

Spezifikationen zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen sollen:

- Trockene, flüssige, warme oder kalte Lebensmittel aller Art wie z.B. Obst, Gemüse, Fleisch, Fisch, Säfte, Tee und Kaffee
- Medikamente in flüssiger und fester Form

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material nicht in Berührung kommen sollen:

- Es sind derzeit keine Einschränkungen bekannt

Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel:

- Mikrowellengeeignet
- Erhitzen des Geschirrs als Kochutensil im Backofen oder auf Kochfeldern nicht geeignet, ebenso nicht grillbeständig
- Spülmaschinenfest, möglichst keine Verwendung von chlorhaltigen Spülmitteln und aggressiven Säuren (z.B. Salz- oder Schwefelsäuren, wässrige Ammoniaklösungen)
- Geeignet zum Tiefkühlen
- Thermodesinfektion möglich

Bei bestimmungsgemäßem Gebrauch des Artikels sind derzeit keine weiteren nennenswerten Einschränkungen bekannt. Hierzu verweisen wir auf unsere separaten Gebrauchs- und Pflegehinweise.

Es wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Druckfarbe/Lebensmittelkontakt:

Dekorationen sind gemäß Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 „good manufacturing practice, GMP“, Artikel 3d auf der vom Lebensmittel abgewandten Seite aufgebracht.

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstandes festgestellt wurde:

von 1,6 dm²/300 ml bis zu 2,3 dm²/250 ml

Die Rückverfolgbarkeit der Produkte nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 ist durch interne Kennzeichnung bzw. die Nennung des Produktionsdatums auf dem Artikel gewährleistet.

Die Abgabe dieser Erklärung dient nur der Erfüllung der Verpflichtung des Artikels 16 VO (EG) Nr. 1935/2004 und stellt keine Gewährleistungs- und/oder Garantiezusage für die Produkteigenschaften dar. Diese Erklärung gilt für die Mitgliedsstaaten der EU und solange als unser Produkt in seiner Beschaffenheit nicht verändert wird und keine neuen Vorschriften oder wissenschaftlichen Erkenntnisse dafür vorliegen.

Eine Konformitätserklärung ist eine gesetzlich verpflichtende Erklärung des Herstellers wonach das Produkt der für Deutschland und Europa verbindlichen Bedarfsgegenständeverordnung (EU) 10/2011 entspricht. Die Konformitätserklärung richtet sich an Überwachungsbehörden und Handelspartner, jedoch nicht an private Endkunden.

Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehende Eignung der Produkte für den vorgesehenen Einsatzzweck hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Minden, 6. Juni 2019



ppa. Sören Müller
Bereichsleiter Unternehmenssteuerung



i.V. Sina Appelt
Bereichsleiterin Qualitätsmanagement